

Stadtgemeinde Völkermarkt  
Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt  
Tel: 04232 2571  
E-Mail: voelkermarkt@ktn.gde.at



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 24. Mai 2023, Zahl: 240-0/A/2345/2023 I, womit eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Städtischen Kindergärten der Stadtgemeinde Völkermarkt festgelegt wird (Kinderbildungs- und -betreuungsordnung)

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011 idF LGBl. Nr. 13/2023, wird verordnet:

### § 1 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Berücksichtigt werden in erster Linie Kinder, die innerhalb des Gemeindegebietes ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden (darunter fallen jene Kinder, die im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht gem. § 2 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. I Nr. 96/2022 stehen), werden vorrangig aufgenommen.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) die Vollendung des 3. Lebensjahres
  - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
  - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
  - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
  - e) die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
  - f) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.
- (4) Anmeldungen werden grundsätzlich vom 15. Jänner bis zum 15. Feber eines jeden Jahres entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:
  - a) Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
  - b) Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)
- (5) Die Aufnahme findet grundsätzlich am 1. Werktag im September statt. Dies gilt nicht für zum Kindergartenbesuch verpflichtete Kinder. Frei gewordene Plätze werden auch während des Jahres nachbesetzt.
- (6) In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten ist, dürfen Kinder mit einer Beeinträchtigung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Beeinträchtigung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Beeinträchtigung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (§ 3 K-KBBG).

- (7) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

## **§ 2**

### **Vorschriften für den Kindergartenbesuch**

- (1) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (§ 2 SchulpflichtG 1985, BGBl Nr. 76/2022 idF BGBl. I 37/2023) haben an mindestens 4 Tagen der Woche für jeweils insgesamt 20 Stunden den Kindergarten zu besuchen (§§ 21 und 23 K-KBBG).
- (2) Das verpflichtende Kindergartenjahr beginnt mit dem 2. Montag im September des Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl Nr. 58/2000 idF LGBl. Nr. 9/2023, die vor dem ersten Schuljahr liegen.
- (3) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind pünktlich zu den festen Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes übergeben und abgeholt wird.
- (4) Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übernahme an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (5) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (6) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (7) Die telefonische Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten ist zu gewährleisten (Bekanntgabe der aktuellen Telefonnummer). Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, Telefonnummer, etc. der Kindergartenleitung umgehend mitzuteilen.
- (8) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben.

Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen.

Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wiederaufgenommen werden.

Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten umgehend verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.

Im Falle eines Lausbefalles ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu verständigen. Entsprechenden Maßnahmen sind umgehend vorzunehmen. Ein Kindergartenbesuch ist erst nach erfolgreicher Behandlung und Lausfreiheit möglich.

- (9) Im Kindergarten werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Sollte ein Kinde jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- (10) Ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes wie insbesondere
- einer Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen oder Tod eines Angehörigen,
  - bei urlaubsbedingten Abwesenheiten bis zu einem Ausmaß von fünf Wochen oder
  - eines außergewöhnlichen Ereignisses oder
  - einer Absonderung oder Ausschließung des Kindes oder eines Angehörigen nach dem Epidemiegesetz 1950, einer Einschränkung oder Schließung des Betriebes des Kindergartens oder eines Betretungsverbotes oder einer Betretungseinschränkung aufgrund von Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zulässig.
- Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen.
- (11) Das Kind ist entsprechend gekleidet und gepflegt in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit dem jeweils erforderlichen Bedarf auszustatten.
- (12) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (13) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).

### **§ 3 Kindergartenbeitrag**

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten. Seitens der Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung des Kindes gefördert, wodurch die Betreuungskosten entfallen.
- (2) Folgende Beiträge sind derzeit zu leisten:
- Verpflegungskosten pro Monat:
- 72,80 € ganztätig
- 46,80 € halbtätig
- Kreativbeitrag (Bastelgeld) pro Betreuungsjahr:
- 32 €
- (3) Die Höhe der Verpflegungskosten und des Kreativbeitrages wird durch Beschluss des Gemeinderates (Gebühren, Abgaben, Tarife) festgelegt.

- (4) Mit dem 1. Jänner jeden Jahres werden die Beiträge aufgrund dieses Gemeinderatsbeschlusses angepasst.
- (5) Der Beitrag ist mittels Erlagscheins oder Bankeinzug bis zum 10. jeden Monats im Vorhinein zu entrichten.
- (6) Die Abwesenheit des Kindes vom Kindergartenbesuch berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind während eines Monats eintritt. Sollte das Kind krankheitsbedingt den Kindergarten nicht besuchen, ist der anteilige Beitrag zu leisten. Für die Reduzierung ist die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung erforderlich.

#### **§ 4 Austritt und Entlassung**

- (1) Der Austritt des Kindes ist spätestens 14 Tage vor dem Monatsende der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Die Abmeldung vom Kindergartenbesuch ist ausschließlich per Monatsende möglich.
- (2) Gründe für die Entlassung eines Kindes aus dem Kindergarten sind ua:
  - a) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten; insbesondere die Unterlassung der termingerechten monatlichen Beitragszahlung;
  - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung;
  - c) wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten;
  - d) Wenn das Kind eine psychische oder physische Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt.
  - e) Das Kind eine psychische oder physische Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.

#### **§ 5 Betriebszeiten**

- (1) Die Inanspruchnahme der täglichen Randöffnungszeiten ist nur nach Vorlage der Dienstzeitenbestätigungen der Erziehungsberechtigten möglich.
- (2) An Fenstertagen oder schulfreien Tagen findet eine Bedarfserhebung statt. Um den Betrieb an diesen Tagen aufrechterhalten zu können, ist eine Mindestanzahl von fünf Kindern für den ganzen Tag (Vormittag und Nachmittag) erforderlich.
- (3) Die täglichen Betriebszeiten der Städtischen Kindergärten sind derzeit wie folgt festgelegt:
  - a. Städtischer Kindergarten Völkermarkt

Ganztagesgruppe:

Montag bis Donnerstag von 6.30 – 17.00 Uhr, Freitag von 6.30 – 16.00 Uhr

Halbtagesgruppe:

Montag bis Freitag von 6.30 – 13.00 Uhr

Der Kindergarten bleibt zu folgenden Zeiten an gesetzlichen Feiertagen und zu Weihnachten, zu den jeweils festgesetzten Zeiten, geschlossen:

- b. Städtischer Kindergarten Tainach

Ganztagesgruppe:

Montag bis Donnerstag von 7.00 – 16.30 Uhr  
 Freitag von 07.00 – 15.00 Uhr

Halbtagesgruppe:  
 Montag bis Freitag von 7.00 – 13.00 Uhr

Der Kindergarten bleibt an gesetzlichen Feiertagen und zu Weihnachten, zu den jeweils festgesetzten Zeiten sowie im Monat August geschlossen.

Im August wird bei Bedarf im Kindergarten Völkermarkt der Betrieb aufrecht gehalten.

c. Städtischer Kindergarten St. Peter am Wallersberg

Ganztagesgruppe:  
 Montag bis Donnerstag von 7.00 – 16.30 Uhr  
 Freitag von 7.00 – 13.00 Uhr

Halbtagesgruppe: Montag bis Freitag von 7.00 – 13.00 Uhr

Der Kindergarten bleibt an gesetzlichen Feiertagen und zu Weihnachten, zu den jeweils festgesetzten Zeiten sowie im Monat August geschlossen.

Im August wird bei Bedarf im Kindergarten Völkermarkt der Betrieb aufrecht gehalten.

d. Städtischer Kindergarten Haimburg

Ganztagesgruppe:  
 Montag bis Donnerstag von 6.45 – 16.00 Uhr  
 Freitag von 6.45 – 14.00 Uhr

Der Kindergarten bleibt an gesetzlichen Feiertagen und zu Weihnachten, zu den jeweils festgesetzten Zeiten sowie im Monat August geschlossen.

Im August wird bei Bedarf im Kindergarten Völkermarkt der Betrieb aufrecht gehalten.

- (4) Eine Anpassung der Öffnungszeiten kann nach schriftlicher Bedarfserhebung am Beginn des Kindergartenjahres bzw. bei einer Anmeldung mittels Dienstzeitenbestätigung beider Elternteile erfolgen.

## § 6

### Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen.

Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

- (2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben.  
Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden.  
Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (§ 20 K-KBBG).
- (3) Die Kinder sind für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.**
- (4) Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
- (5) Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen (§ 16 Abs. 3 K-KBBG).

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 19.10.2022, Zahl: 240-0/A/5076/2022 I außer Kraft.
- (3) Freigegeben am 21. Juli 2023

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Elektronisches Amtsblatt
2. Amtstafel
3. Homepage
4. Alle Kindergärten per Email
5. Zum Akt